

Termine Juni 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Sozialversicherung ⁵	28.6.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 19.7. bis 31.8.2010 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2010 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Steuerberatungskosten für „private“ Steuererklärung nicht abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten für die Erstellung z. B. einer Einkommensteuererklärung nicht abgezogen werden können. Der Abzug ist mit Wirkung ab 2006 aufgehoben worden. Ein Abzug als dauernde Last

Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kasseler Landstraße 27
37081 Göttingen
Pf. 20 02 36 – 37087 Göttingen
goettingen@dr-moser-stbg.de

Telefon: 0551/900 02-0
Fax: 0551/900 02-20
www.dr-moser-stbg.de

Auswärtige Beratungsstelle:

Kyselhäuserstraße 1 – 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464/57 90 62
Fax: 03464/57 90 63
sangerhausen@dr-moser-stbg.de

Sitz der Gesellschaft:

Göttingen
Handelsregister:
Göttingen Nr. HRB 1598

Geschäftsführer:

Dr. Richard Moser, Steuerberater, vBP
Dipl.-Kfm. Carsten Mörlins, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Marcus Kalinowski, Steuerberater

oder außergewöhnliche Belastung sei nicht möglich. Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz sei nicht verletzt. Auch im Hinblick auf die Kompliziertheit des Steuerrechts sei der Abzug verfassungsrechtlich nicht geboten.

Hinweis: Der Deutsche Steuerberaterverband und die Steuerberaterverbände haben die Abgeordneten aufgefordert, noch im Jahressteuergesetz 2010 die Abzugsfähigkeit der Steuerberatungskosten wieder einzuführen. Die Regierung hat dies im Koalitionsvertrag vorgesehen.

Keine fiktive Umsatzsteuer auf nach der 1 %-Regelung ermittelte private Pkw-Nutzung eines Landwirts mit Durchschnittssatzbesteuerung

Eine aus Vater und Sohn bestehende GbR mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft hatte die private Pkw-Nutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt. Die Umsätze der GbR wurden nach Durchschnittssätzen besteuert. Nach einer Außenprüfung meinte der Betriebsprüfer, der Privatanteil für den PKW müsse um die Umsatzsteuer im Sinne der Durchschnittssatzbesteuerung erhöht werden.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Die Entnahme eines Landwirts, der die private Pkw-Nutzung nach der 1 %-Regelung berechnet und seine Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuert, ist nicht um eine fiktive Umsatzsteuer zu erhöhen.

Zeitlicher Regelungsumfang eines Kindergeld-Aufhebungsbescheids

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Einkünfte und Bezüge eines Kindes den maßgeblichen Grenzbetrag übersteigen, wird das Kindergeld zurückgefordert. Ein entsprechender Rückforderungsbescheid kann sich jedoch immer nur auf das Kalenderjahr beziehen, in dem die Einkünfte zu hoch sind. Das zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Die Eltern eines volljährigen Sohns bezogen ab August 1999 laufend Kindergeld. Der Sohn hatte nach abgeleistetem Zivildienst im August eine Lehre als Bankkaufmann angefangen. Mit Bescheid vom 1. August 2002 forderte die Familienkasse das Kindergeld ab Januar 2000 bis einschließlich Juli 2002 zurück, weil die Einkünfte des Kindes für den Zeitraum ab Januar 2000 den maßgeblichen Grenzbetrag überstiegen hatten. Die laufenden Zahlungen wurden eingestellt.

2005 beantragten die Eltern rückwirkend Kindergeld für den Zeitraum ab Januar 2001. Die Einkünfte des Kindes lagen danach unter dem Grenzbetrag, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens zu kürzen waren. Entgegen der Auffassung der Familienkasse, dass das Kindergeld erst rückwirkend ab dem Monat der Bestandskraft des 2002 ergangenen Bescheids zu gewähren sei, konnten die Eltern ab Januar 2001 Kindergeld beanspruchen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bemessungsgrundlage für AfA nach Einlage zum Teilwert

Wird ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens in ein Betriebsvermögen eingelegt, hat die Einlage mit dem Teilwert zu erfolgen. Bemessungsgrundlage für die zukünftigen Abschreibungen ist jedoch nicht dieser Teilwert. Der Wert ist vielmehr um die bei den Überschusseinkunftsarten bereits in Anspruch genommenen planmäßigen und außerplanmäßigen Absetzungen zu kürzen.

Dies widerspricht grundsätzlich der Begriffsbestimmung „Anschaffungs- oder Herstellungskosten“, die Bemessungsgrundlage für die AfA sind. Dieser Begriff ist jedoch auszulegen. Ansonsten käme es zu einer unterschiedlichen Besteuerung von Wirtschaftsgütern, die vor der Einlage zur Erzielung von Einkünften genutzt wurden und solchen, die eben nicht der Erzielung von Einkünften gedient haben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufgrund Vermögensübergabevertrag gezahlte Beerdigungskosten als dauernde Last abziehbar, wenn Vermögensübernehmer nicht Erbe ist

Ein Sohn hatte von seinen Eltern mehrere Grundstücke im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge erhalten. Er hatte sich dafür verpflichtet, den Eltern eine Rente und bei deren Tod die Beerdigungskosten zu zahlen. Letztere sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs genauso wie die Rentenzahlungen als dauernde Last steuerlich abziehbar, wenn der Sohn nicht Erbe ist.

Inländischer Leistungsort bei sonstigen Leistungen durch ausländische Unternehmer für den nichtunternehmerischen Bereich inländischer Unternehmer

Eine Leistung unterliegt der deutschen Umsatzsteuer u. a. nur, wenn der Leistungsort im Inland liegt. Ort einer sonstigen Leistung ist in der Regel der Ort, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Bei bestimmten sog. Katalogleistungen (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Datenverarbeitung, Telekommunikationsdienstleistungen) ist abweichend hiervon Leistungsort der Ort, von wo aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die Leistung von einem ausländischen Unternehmer erbracht, schuldet der inländische Leistungsempfänger

die Umsatzsteuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist (reverse-charge-Verfahren).

Für die Verlagerung des Orts der sonstigen Leistung an den Ort, von wo aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt, reicht es aus, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist. Es ist nicht erforderlich, dass er die Leistung für sein Unternehmen bezieht. Damit wird der Leistungsort auch dann ins Inland verlagert, wenn der ausländische Unternehmer eine sog. Katalogleistung für den nichtunternehmerischen Bereich eines inländischen Unternehmers erbringt.

Wichtig: Die vorgenannten Grundsätze gelten nur für sonstige Leistungen, die vor dem 1.1.2010 ausgeführt worden sind. Für sonstige Leistungen nach dem 31.12.2009 ist nach einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes in der Regel erforderlich, dass die Leistung „für das Unternehmen“ ausgeführt wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ermittlung der Höhe des geldwerten Vorteils bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Dienstwagen

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, ist der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises anzusetzen.

Kann das Kraftfahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, ist diese Nutzungsmöglichkeit zusätzlich mit monatlich 0,03 % des inländischen Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu bewerten und dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen. Bei der Bemessung dieses Zuschlags geht die Vorschrift davon aus, dass der Dienstwagen monatlich an 15 Tagen (im Jahr 180 Tage) für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte genutzt wird.

Wird der Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für erheblich weniger als an 15 Tagen je Monat eingesetzt, so ist für den Zuschlag nur auf die tatsächliche Nutzung abzustellen. Im Urteilsfall nutzte der Arbeitnehmer den Dienstwagen nur an 100 Tagen im Jahr für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzgericht Köln sah dies als erhebliche Abweichung an und entschied, dass eine Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten vorzunehmen sei.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Schädliche Verwendung einer Lebensversicherung führt zur Steuerpflicht der Zinsen aus der Lebensversicherung

Wird eine Lebensversicherung im Erlebens- oder Todesfall ausgezahlt, sind in der Auszahlungssumme außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen enthalten. Diese Zinsen gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Steuerfrei dagegen sind die Zinsen, wenn die Auszahlung der Versicherung nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss erfolgt. Diese Steuerbefreiung tritt jedoch nur ein, wenn bei Zahlung der Beiträge zu dieser Versicherung die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt waren.

Beiträge zu Lebensversicherungen sind grundsätzlich vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen, wenn die Versicherungsansprüche vor Fälligkeit im Rahmen der Einkunftserzielung zur Sicherung oder Tilgung von Darlehen eingesetzt werden, deren Finanzierungskosten (z. B. Darlehenszinsen) Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Es sei denn, einer der folgenden Ausnahmetatbestände liegt vor:

- Das Darlehen dient unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung ist, und die ganz oder zum Teil zur Tilgung oder Sicherung verminderten Ansprüche aus Versicherungsverträgen übersteigen nicht die finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (es ist eine Bagatellgrenze von 2.556 € zu beachten),
- es handelt sich um eine Direktversicherung oder
- die Ansprüche aus Versicherungsverträgen dienen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlasster Darlehen.

Liegt eine schädliche Verwendung der Lebensversicherung vor, so sind der Sonderausgabenabzug der Lebensversicherungsbeiträge und die Steuerbefreiung der Zinsen zu versagen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stellt zur Steuerpflicht der Zinsen folgendes klar: Werden Mittel aus einem mit einer Lebensversicherung besicherten Finanzierungsdarlehen sowohl für den Erwerb von begünstigtem Anlagevermögen als auch für Umlaufvermögen abgerufen, hat dies die komplette Steuerpflicht der Erträge aus dem Lebensversicherungsvertrag zur Folge, wenn die sog. Bagatellgrenze von 2.556 € überschritten wird.

Der Bundesfinanzhof muss sich noch mit der komplizierten Materie befassen.